



---

Steuerliche Behandlung von Preisen,  
Ehrengaben, Stipendien, Werkbeiträgen etc.

**StG 16 I, 106 ff.;** 30 lit. a  
und f

**DBG 16 I,** 24 lit. a und d

---

## 1. AUSGANGSLAGE UND RECHTSFRAGE

Die Regierung des Kantons Graubünden verleiht jährlich Preise an Kulturschaffende der verschiedensten Sparten (vgl. Art. 15 des Kulturförderungsgesetzes, KFG, BR 494.300). Mit den **Förderungspreisen** sollen vor allem jüngere Kulturschaffende dazu ermutigt werden, ihren eingeschlagenen Weg weiter zu verfolgen. Mit den **Anerkennungspreisen** sollen Kulturschaffende aus den unterschiedlichen Bereichen für ihr bisher geleistetes Schaffen gewürdigt und geehrt werden.

Für hervorragende kulturelle und wissenschaftliche Leistungen kann der **Bündner Kulturpreis** verliehen werden. Er gilt als die höchste Auszeichnung des Kantons Graubünden im kulturellen Bereich und wird – im Gegensatz zu den Förderungs- und Anerkennungspreisen – nicht jährlich vergeben.

Abgesehen von den genannten Preisen leistet der Kanton Graubünden **einmalige Beiträge** an kulturelle Projekte sowie an die Veröffentlichung wissenschaftlicher Werke. Diese finanziellen Unterstützungen erfolgen projektbezogen (KFG 11).

Darüber hinaus veranstaltet der Kanton zur Förderung des professionellen Kulturschaffens Wettbewerbe zur Vergabe von **Stipendien** und **Werkaufträgen** in der Höhe von max. Fr. 20'000.– (vgl. KFG 12).

Auch ermöglicht der Kanton professionellen Kulturschaffenden den Zugang zu **Auslandateliers** (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. a der Kulturförderungsverordnung; BR 494.310). Die Zusage beinhaltet die Benutzung der Räumlichkeiten und einen finanziellen Beitrag von monatlich Fr. 1'000.–.

Schliesslich erhalten Kulturschaffende auch von **privaten Stiftungen** geldwerte Leistungen (Preise, Förderbeiträge, Werkaufträge, Stipendien, Druck- und Übersetzungskosten etc.).

In diesem Papier soll dargelegt werden, wie die obgenannten Preise/Beiträge steuerrechtlich zu qualifizieren sind.

## 2. GRUNDSÄTZLICHES

Der Gesetzgeber hat in StG 16 I bzw. DBG 16 I „alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte“ für steuerbar erklärt. Er hat damit den Grundsatz der Gesamtreineinkommensbesteuerung aufgestellt. Die hauptsächlichen steuerbaren Einkünfte sind in StG 17–29 bzw. DBG 17–23 näher umschrieben.

Vom genannten Grundsatz der Gesamtreineinkommensbesteuerung hat der Gesetzgeber verschiedene Ausnahmen gemacht. So ist z.B. ein Vermögensanfall infolge Schenkung von der Einkommenssteuer befreit (StG 30 lit. a bzw. DBG 24 lit. a). Dasselbe gilt für Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, die für den Lebensunterhalt notwendig sind (StG 30 lit. f bzw. DBG 24 lit. d).

### 3. PREISE UND EHRENGABEN

Preise und Ehrengaben, die von Gemeinwesen oder privaten Institutionen als Ausdruck der allgemeinen Wertschätzung künstlerischer, wissenschaftlicher oder kultureller Tätigkeit ausgerichtet werden, werden nicht als Einkommen, sondern als **Schenkung** behandelt<sup>1</sup>. Sie sind entweder vergangenheitsbezogen oder fördern hoffungsvolle Jungtalente und weisen damit einen Zukunftsbezug auf.

Darunter fallen:

- Kunst-, Literatur-, Musik- und Filmpreise
- Literarische und musikalische Ehren- bzw. Anerkennungsgaben
- Ehrengaben für wissenschaftliche Leistungen

Der **Bündner Kulturpreis**, aber auch **Anerkennungspreise** des Kantons, der Gemeinden und anderer Institutionen sind somit als Schenkung im Sinne von StG 106 ff. zu qualifizieren. Dabei gilt, dass der Beschenkte ungeachtet seines eigenen steuerrechtlichen Wohnsitzes im Kanton Graubünden steuerpflichtig wird. Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn die zuwendende Person zur Zeit der Ausrichtung der Zuwendung im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz hatte (StG 107 I lit. a). Zu beachten ist der Freibetrag in StG 114 I. Der Empfänger der Auszeichnung hat der Kantonalen Steuerverwaltung innert 90 Tagen seit Ausrichtung der Zuwendung deren Gegenstand und Wert anzuzeigen (StG 134 II). Der Bund erhebt keine Schenkungssteuer.

Die meisten Preise/Ehrengaben werden durch den Kanton ausgerichtet. Die Steuerhoheit für die Erhebung der kommunalen Schenkungssteuer steht in diesen Fällen stets der Stadt Chur als Sitzgemeinde des Kantons bzw. der Regierung zu. Das führt zu unbefriedigenden Ergebnissen. Aus diesem Grunde wurde GKStG 21 IV per 1. Januar 2013 dahingehend geändert, dass die Steuerhoheit für Preise/Ehrengaben des Kantons bei der Wohnsitzgemeinde des Empfängers liegt. Für den Fall, dass dieser seinen Wohnsitz ausserhalb des Kantons hat, ist (nach der allgemeinen Regel) die Stadt Chur

---

<sup>1</sup> Roman Baumann Lorant, Stiftungen fördern Künstler – Steuern auf Preisen, Werkbeiträgen und ähnlichen Leistungen, in: StR 2014, S. 255 f.; ESTV, KS Nr. 15 vom 8. April 1953 betreffend steuerliche Behandlung von Preisen, Ehrengaben und Stipendien an Schriftsteller, Musiker, Maler, Bildhauer, Wissenschaftler usw.; Reich, Steuerrecht, 2. A., § 15 N 45; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. A., § 24 N 32; Klöti-Weber/Siegrist/Weber, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, § 25 N 18; VGer BE 22.6.2007, in: NStP 2007, S. 92.

zur Steuererhebung berechtigt. Verschiedene Gemeinden haben ihr kommunales Steuergesetz an GKStG 21 IV angepasst.

Die **Förderungspreise** werden stets jüngeren Kulturschaffenden verliehen, welche diese Gelder aus naheliegenden Gründen für ihren Unterhalt und ihre Ausbildung verwenden. Förderungspreise sind deshalb als Stipendien zu qualifizieren. Als solche unterliegen sie gestützt auf StG 30 lit. f bzw. StG 113 III lit. a und DBG 24 lit. d weder der Einkommens- noch der Schenkungssteuer (vgl. auch Ziff. 5).

#### 4. WERKBEITRÄGE UND WETTBEWERBE

Alle Leistungen, die im Hinblick auf die Ausführung eines Auftrags oder Werks, für die Erstellung einer wissenschaftlichen Forschungsarbeit oder für die Teilnahme an einem Wettbewerb (z.B. Architekturwettbewerb) ausgerichtet werden, unterliegen der Einkommenssteuer. Die Ausrichtung eines Beitrages wird in diesen Fällen von einer Gegenleistung des Kulturschaffenden abhängig gemacht. Es wird mit anderen Worten die Erstellung eines Werkes bzw. die Teilnahme an einem Wettbewerb honoriert. Dies gilt selbst dann, wenn die Gegenleistung nicht beim Leistungserbringer verbleibt. So wurde bspw. ein vom Schweizerischen Nationalfonds (Leistungserbringer) im Hinblick auf die Realisierung eines dreijährigen Forschungsprojektes (Verfassen einer Habilitationsschrift) ausgerichtetes „Salär bzw. persönlicher Beitrag an den Lebensunterhalt der Gesuchstellerin“ in der Höhe von jährlich Fr. 85'000.– vom Bundesgericht als steuerbares Einkommen qualifiziert<sup>2</sup>.

Die Steuerhoheit für die Einkommenssteuer liegt bei demjenigen Kanton, in dem der Künstler seinen Wohnsitz oder seinen Geschäftsbetrieb hat. Aufwendungen, die für die Erstellung des Werks anfallen (z.B. Material für die Erstellung eines Bildes) kann der Künstler als Gewinnungskosten in Abzug bringen.

#### 5. STIPENDIEN

Stipendien sind Geldleistungen, die von der öffentlichen Hand oder von Stiftungen für die Aus- und Weiterbildung ausgerichtet werden und für die keine Rückzahlungsverpflichtung besteht. Stipendien sind von keiner konkreten Gegenleistung des Empfängers abhängig.

Stipendien qualifizieren in der Regel als Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, die für den Lebensunterhalt notwendig sind. Als solche sind sie nach StG 30 lit. f bzw. StG 113 III lit. a und DBG 24 lit. d von der Einkommens- und der Schenkungssteuer ausgenommen.

---

<sup>2</sup> BGer 28.4.2008, 2C\_715/2007, mit Hinweis auf KS EStV Nr. 8 vom 25.2.1971.

## 6. ÜBERLASSEN VON KÜNSTLERATELIERS

Überlässt der Kanton oder eine Stiftung ein Künstleratelier (v.a. Malerei und Bildhauerei) einem (noch nicht etablierten) Kulturschaffenden zur unentgeltlichen Nutzung, ist dies in der Regel als steuerfreie Unterstützungsleistung im Sinne von StG 30 lit. f bzw. DBG 24 lit. d zu qualifizieren.

## 7. DRUCK- UND ÜBERSETZUNGSKOSTEN

Stiftungen erbringen Leistungen in der Form von Kostenzuschüssen, bspw. für Druck- oder Übersetzungskosten. Solche Leistungen haben einen direkten Konnex mit einem bestimmten Werk. Sie unterliegen deshalb der Einkommenssteuer; vorbehalten bleiben Leistungen im Sinne von StG 30 lit. f bzw. DBG 24 lit. d (vgl. Ziff. 5).

## 8. BEITRÄGE DES SCHWEIZERISCHEN NATIONALFONDS

Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) fördert die wissenschaftliche Forschung in der Schweiz. Er betreibt Projekt- und Karriereförderung<sup>3</sup>. Zu diesem Zweck gewährt er u.a. Beiträge zur wissenschaftlichen Forschung<sup>4</sup>.

Hinsichtlich der steuerlichen Qualifikation der Zuwendungen des SNF ist wie folgt zu unterscheiden<sup>5</sup>:

- **Persönliche Beiträge** im Sinne von **Salär**: Die persönlichen Beiträge bezwecken, den Hochschulen und weiteren Institutionen die Mitarbeit besonders qualifizierter Wissenschaftler im Hinblick auf die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zu sichern. Diese Zuwendungen stellen (vollumfänglich) steuerbares Einkommen dar<sup>6</sup>. Sie unterliegen aber nicht der AHV-Beitragspflicht<sup>7</sup>.
- **Stipendien/Nachwuchsbeiträge**: Sie kommen vor allem jüngeren Studierenden zu Gute, die bspw. ihre Dissertation verfassen oder ein Nachdiplomstudium absolvieren. Sie verfügen in der Regel noch nicht über Erwerbseinkommen. Die ihnen ausgerichteten Beiträge sollen im Wesentlichen den Lebensunterhalt decken. Solche Stipendien können als Unterstützungen der öffentlichen Hand qualifiziert werden und bleiben deshalb steuerfrei (StG 30 lit. f bzw. DBG 24 lit. d).

---

<sup>3</sup> Vgl. Art. 10 Abs. 3 lit. a und b des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation, FIGG; SR 420.1.

<sup>4</sup> Artikel 1 des Reglements des Schweizerischen Nationalfonds über die Gewährung von Beiträgen, Beitragsreglement.

<sup>5</sup> Vgl. auch ESTV, KS Nr. 8 vom 25. Februar 1971 betreffend Zuwendungen des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

<sup>6</sup> BGer 28.4.2008, 2C\_715/2007, E. 2.4.

<sup>7</sup> BGE 133 V 297 E. 4.3.